

Coronavirus (Kurzarbeitergeld)

– Finanzielle Unterstützung in der Krise

In welchen Fällen bekommen Arbeitgeber
Unterstützungsleistungen?

März 2020

EY Law.

Das Coronavirus ist in aller Munde und beschäftigt die gesamte Weltbevölkerung. Besonders Arbeitgeber bekommen die Auswirkungen des Coronavirus immer mehr zu spüren. Die Nachfrage geht in vielen Bereichen, beispielsweise im Flugverkehr oder im Messegeschäft, deutlich zurück, man hat mit Lieferengpässen zu kämpfen. Bereits jetzt liest man Begriffe wie Betriebsmittelkredite, Bürgschaften und Exportbürgschaften in den Medien.

Die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus sind für Unternehmen nicht mehr zu unterschätzen. Die Große Koalition hat daher am 8. März 2020 die Förderung von Kurzarbeitergeld und Liquiditätshilfen beschlossen. Die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus sollen so begrenzt werden. Die Regierung verspricht sich das insbesondere mit Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld.

Mit welcher staatlichen Unterstützung Unternehmen der deutschen Wirtschaft und Industrie in absehbarer Zeit rechnen können, lesen Sie im Folgenden.

EY Law

Coronavirus - Unterstützung für die deutsche Wirtschaft

► Was passiert, wenn der Arbeitgeber den Betrieb zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus schließt?

Schließt der Arbeitgeber seinen Betrieb freiwillig, um seine Mitarbeiter aufgrund eines Verdachts einer Infizierung mit dem Coronavirus zu schützen, **behalten die Arbeitnehmer grundsätzlich ihren Vergütungsanspruch**. Durch die Schließung sind die Arbeitnehmer zwar von ihrer Arbeitsleistung befreit (soweit nicht auf eine Tätigkeit im Home-Office ausgewichen werden kann), der Arbeitgeber muss jedoch weiter die Vergütung zahlen. Eine finanzielle Entschädigung für den Arbeitgeber ist hierfür auch weiterhin nicht vorgesehen.

► Was passiert, wenn der Betrieb aufgrund einer behördlichen Maßnahme geschlossen wird?

Auch in diesen Fällen ändert sich durch den Koalitionsbeschluss gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts. Arbeitnehmer sind von ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, sofern zum Beispiel keine Tätigkeit im Home-Office möglich ist. Der Arbeitgeber ist aber **weiterhin zur Vergütungszahlung verpflichtet**.

Ein Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers, insbesondere aus dem Infektionsschutzgesetz, besteht nicht. Ein solcher liegt lediglich dann für den Arbeitnehmer vor, wenn dieser aufgrund von Quarantäne einem Beschäftigungsverbot unterliegt.

Was wird sich beim Kurzarbeitergeldbezug ändern?

- **Arbeitsausfall** bei nur noch **10% der Beschäftigten** notwendig (statt wie bisher ein Drittel der Beschäftigten)
- **Verzicht auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden** zur Vermeidung von Kurzarbeit
- Bezug von Kurzarbeitergeld auch für **Leiharbeitnehmer**
- **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** für das Kurzarbeitergeld in voller Höhe durch die Bundesagentur für Arbeit

Die Regelungen sollen zunächst befristet bis Ende des Jahres 2020 gelten.



► Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Kann aufgrund einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Tarifvertrag **Kurzarbeit** im Betrieb angeordnet werden, steht Arbeitnehmern unter Umständen nach §§ 95 ff. SGB II ein Anspruch auf **Kurzarbeitergeld** zu. Voraussetzung hierfür ist ein erheblicher Arbeitsausfall. Der Arbeitsausfall kann wirtschaftliche Gründe haben oder auf einem „unabwendbaren Ereignis“ beruhen.

Eine **Epidemie** mit erheblichem Krankenstand im Betrieb oder Auswirkungen auf Lieferkette und Produktion kann ein solches unabwendbares Ereignis darstellen. Behördliche Schließungen können ebenfalls ein unabwendbares Ereignis darstellen. Wirtschaftliche Gründe hat der Arbeitsausfall, wenn es sich um **konjunkturell bedingte Auftrags- oder Nachfragerückgänge** handelt.

Bisher musste der Arbeitsausfall ein Drittel der Beschäftigten betreffen; nach dem Willen der Großen Koalition sollen nun schon **10% der Beschäftigten** ausreichen.

► In welcher Höhe wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld beträgt 60% bzw. 67% des Verdienstaufalles (netto). Der Arbeitgeber hat in der Regel **Sozialversicherungsbeiträge** auf bis zu 80% des Verdienstaufalles abzuführen - in voller Höhe und ohne Beteiligung des Arbeitnehmers. Diese Sozialversicherungsbeiträge sollen den Arbeitgebern nun jedoch in voller Höhe erstattet werden.

EY Law

Coronavirus - Unterstützung für die deutsche
Wirtschaft

Ist Bezug von Kurzarbeitergeld vereinfacht möglich?

Der Koalitionsausschuss hat am 8. März 2020 beschlossen, den Bezug von Kurzarbeitergeld zu vereinfachen. Am 11. März 2020 soll der Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett beschlossen werden und dann in einem verkürzten Verfahren in der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft treten.

Geplant sind nach Aussage der Großen Koalition weitere Liquidationshilfen für Unternehmen, welche besonders von dem Coronavirus und seinen Auswirkungen betroffen sind.

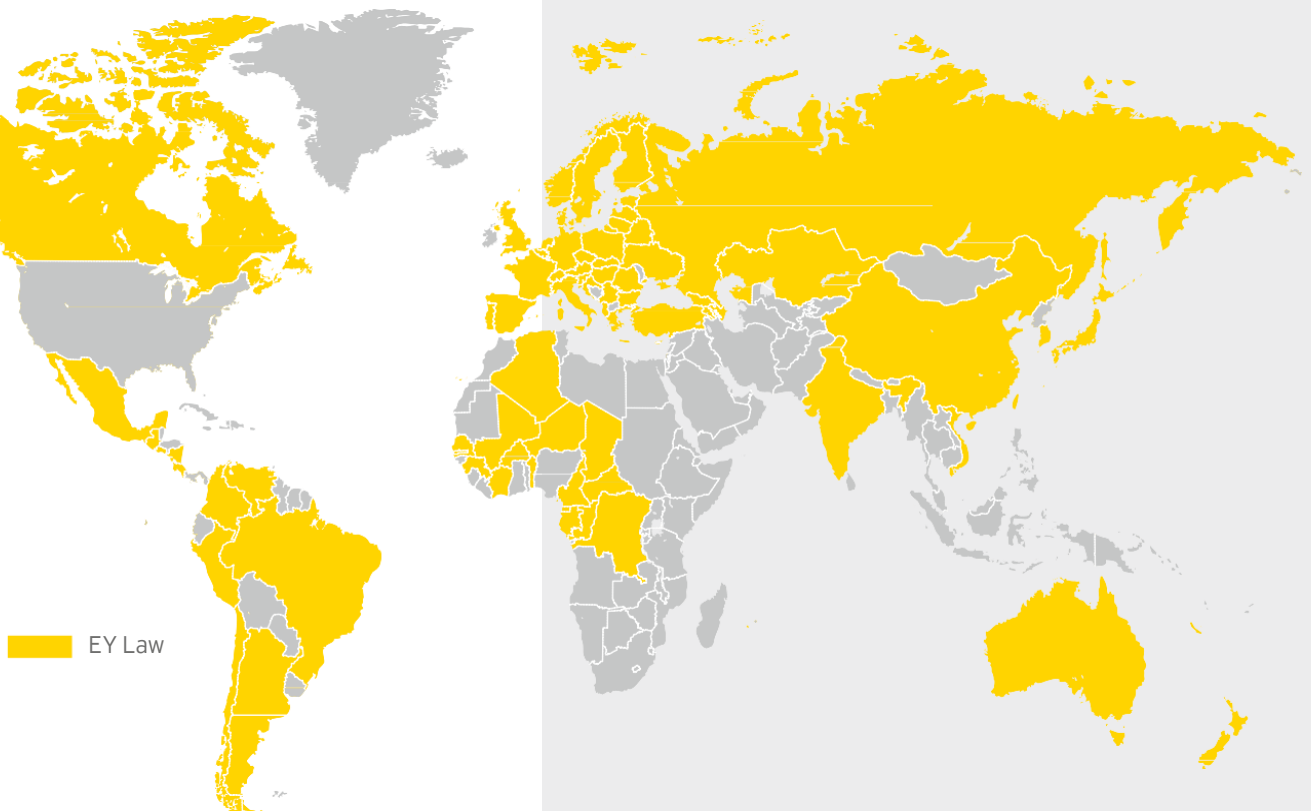
Es bleibt abzuwarten, mit welchen Details der Koalitionsausschuss schon jetzt auf das Coronavirus und seine Auswirkungen durch den geplanten Gesetzesentwurf reagiert und wie die Regierung in naher Zukunft weiter handeln wird.

Warum EY der beste Partner für diese Herausforderung ist

Gerne diskutieren wir mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch,

- ▶ wie mit den konkreten unmittelbaren Folgen des Coronavirus in Ihrem arbeitsrechtlichen Alltag umgegangen werden kann
- ▶ und wie Sie ggf. die wirtschaftlichen Folgen von Lieferengpässen und Einschränkungen im Betrieb abfangen können.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an!



Kontakt



Dr. Karsten Umnuss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner, Head of Employment Law
Telefon +49 89 14331 22220
Mobil +49 160 939 22220
Fax +49 89 14331 17508
karsten.umnuss@de.ey.com



Dr. Marko Loose
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner
Telefon +49 89 14331 27955
Mobil +49 160 939 27955
Fax +49 89 14331 17508
marko.loose@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Unsere Newsletter - Wir halten Sie up to date Law-Newsletter und -Veranstaltungen

Wir veröffentlichen regelmäßig juristische Newsletter und organisieren Konferenzen und Veranstaltungen, um unsere Mandanten über Trends, aktuelle Entwicklungen und anstehende Ereignisse zu informieren. Neben unseren Fachseminaren laden wir unsere Mandanten auch zu ausgewählten kulturellen Veranstaltungen ein.

Kontakt:
karsten.umnuss@de.ey.com

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.de.ey.com